

An Frau
Dr. Ulrike Fuchs
BMAW-W - VI/A/4 (Metrologie, Vermessung,
Geoinformation)
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail an: post.vi4_22@bmaw.gv.at

Kontakt
Mag. Vera Fahrnberger

DW
213

Unser Zeichen
VF/DM – 03/2024

Ihr Zeichen
Geschäftszahl: 2023-0.710.428

Datum
12.03.2024

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte

Sehr geehrte Frau Dr. Ulrike Fuchs,

Oesterreichs Energie, die Interessensvertretung der heimischen E-Wirtschaft bedankt sich für die Möglichkeit, zum **Begutachtungsentwurf der Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte** Stellung nehmen zu dürfen.

Neben dem Ausbau der privaten Ladeinfrastruktur ist ein flächendeckendes öffentliches Ladestationsnetz ein wesentlicher Faktor für den Durchbruch und die Akzeptanz der Elektromobilität. Alle Maßnahmen zur Attraktivierung der E-Mobilität leisten demnach einen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität 2040.

Wir begrüßen die Änderung der Verordnung, möchten jedoch darauf hinweisen, dass im aktuellen Begutachtungsentwurf noch Klärungs- und Änderungsbedarf besteht.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Verordnung auf § 15 Z 7 lit b bis d und Z 10 Maß- und Eichgesetz (MEG) bezieht und diese Bestimmungen uneingeschränkt darauf abstellen, ob das Messgerät zugelassen und geeicht ist, **gehen wir davon aus, dass auch Bestandsgeräte mit einer ausnahmsweisen Zulassung von der gegenständlichen Verlängerung umfasst sind.** Eine diesbezügliche Klarstellung in den Erläuterungen würden wir begrüßen.

Zu den einzelnen Inhalten des Verordnungsentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

- **Prüfung auf Basis des Ladetarifgeräts:** Nach Auffassung von Oesterreichs Energie bedarf es einer Klarstellung oder gegebenenfalls auch einer Anpassung, um sicherzustellen, dass die gegenständliche Verordnung praktisch umsetzbar ist. Dafür ist es erforderlich, dass die messtechnische Überprüfung im Falle von Ladepunkten mit mehreren Ladeanschlüssen auf einen Ladeanschluss beschränkt werden kann und weitere Anschlüsse rechnerisch geprüft werden können. Andernfalls müssten auch ChaDeMo-Anschlüsse geprüft werden, wofür jedoch geeignete Messgeräte derzeit nicht verfügbar sind. Ein Abstellen auf den Ladeanschluss hätte zudem direkte Auswirkungen auf die Klassifizierung als „nicht fehlerhaft“/ „fehlerhaft“ einer gesamten Ladeeinrichtung. Die Verordnung sieht lediglich die Einstufung aller Ladetarifgeräte in einer Ladeeinrichtung insgesamt als „nicht fehlerhaft“/ „fehlerhaft“ vor. Bei Ladeeinrichtungen mit ChaDeMo-Anschluss würden mangels Überprüfbarkeit alle Ladepunkte in der Ladeeinrichtung und somit die gesamte Ladeeinrichtung als fehlerhaft eingestuft werden. Für Ladeeinrichtungen mit ausschließlich ChaDeMo-Anschluss sollte generell eine rechnerische Prüfung ausreichen.
- **Prüfung auf Basis der Verkehrsfehlergrenzen:** Unklar sind die Ergänzungen im Anhang in Punkt 5.3.3, wonach bei der Prüfung auf Eichfehlergrenzen abgestellt wird, wohingegen in Punkt 5.1.1. des Anhangs auf Verkehrsfehlergrenzen abgestellt wird. Dieser Widerspruch ist zugunsten der Prüfung auf Basis von Verkehrsfehlergrenzen aufzulösen, da keine sachliche Begründung besteht, warum Ladeeinrichtungen strengere Anforderungen gelten soll. Zumindest sollte für Messungen im Feld auf die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen anstatt der Eichfehlergrenzen abgestellt werden, da die Umweltbedingungen im Feld deutlich von den Bedingungen im Messlabor abweichen können.
- Die geforderte **Prüfung von bestimmten Messpunkten, wie in den Ergänzungen des Punktes 3.1. des Anhangs, vorgeschlagen, ist nicht praktikabel umsetzbar.** Die Anforderung, dass die eingesetzten Messgeräte bestimmte Lastpunkte abgreifen müssen, führt dazu, dass eine Überprüfung mithilfe von E-Fahrzeugen nicht zulässig ist, da E-Fahrzeugen nicht über die Funktion verfügen, bestimmte Lastpunkte einzustellen. Das bedeutet, dass eine andere Last benötigt wird, welche die Einstellung von Lastpunkten erlaubt und wohl nur mit erheblichem finanziellem, sprich unwirtschaftlichem Aufwand, verbunden ist. In der Praxis wird ein E-Fahrzeug an eine Ladestation angeschlossen und die durchlaufende Arbeit gemessen. **Die Überprüfung anhand mehrerer bestimmten Messpunkte sollte demnach abgeändert werden.** Verstärkend kommt hinzu, dass **unklar** ist, wie mit **Ladestationen umgegangen** werden soll, **die nicht auf die maximale Leistung laut Herstellerangaben konfiguriert** sind, z.B. weil im Verteilernetz die maximale Leistung laut Herstellerangaben nicht verfügbar ist oder weil sich ein:e Betreiber:in dazu entscheidet, die Leistung zu drosseln. **Es braucht demnach jedenfalls eine Klärung für eine praxistaugliche Handhabung der Überprüfung von Ladestationen mit konfigurierter Leistung, die von der maximalen Leistung laut Herstellerangaben abweicht.**

- **Weiters gibt es Klärungsbedarf bezüglich der vorgeschlagenen Regelungen zur Losbildung.** Konkret sieht der Begutachtungsentwurf vor, dass dem Punkt 2.1. des Anhangs folgender Absatz angefügt wird:

„Ladeeinrichtungen, die über folgende Charakteristika verfügen, dürfen zusammengefasst werden:

a) Ladetarifgeräte mit Wechselstrom (AC)- und Gleichstrom (DC)-Ladepunkten mit jeweils identer Energiemessung und der jeweils gleichen Bauart

b) gleiche Genauigkeitsklasse der Ladeeinrichtung

c) Ladetarifgeräte, die Messwerte eines Ladeanschlusses oder mehrerer Ladeanschlüsse gleicher Nennleistung verarbeiten“

Es besteht Unklarheit bezüglich der Definition von "idente Energiemessung" gemäß lit a). Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die Formulierung in lit b) nicht korrekt ist, da nicht die gesamte Ladeeinrichtung eine Genauigkeitsklasse aufweist, sondern die enthaltenen Ladetarifgeräte oder Zähler. Lit c) wirft ebenfalls Unklarheiten und Fragen auf, die geklärt werden müssen. Die Regelung zur Nennleistung untersagt die Zusammenfassung oder Mischung von AC- und DC Ladestationen, was allerdings im Widerspruch zu lit a) steht. Eine praktikable Lösung und Klärung dieser Unklarheiten und Widersprüche ist dringend erforderlich.

Abschließend möchten wir anregen, um eine korrekte und fristgerechte Umsetzung der doch recht komplexen Anforderungen zu erleichtern, dass von Seiten der verantwortlichen Behörden eine chronologische **Darstellung des Ablaufs zur Durchführung einer Losgrößenprüfung** erarbeitet und zur Verfügung gestellt wird, einschließlich der Anlaufstellen, der bereitzustellenden Daten, der Bestimmung der Losgrößen und der Kriterien für die Auswahl der Standorte zur Losgrößenprüfung.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Österreichs E-Wirtschaft und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft. Im Auftrag seiner rund 140 Mitgliedsunternehmen vertritt der Verband im Sinne einer sicheren, sauberen und leistbaren Energiezukunft die Brancheninteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle zum Thema Energie arbeitet Oesterreichs Energie eng mit politischen Institutionen, Behörden sowie anderen Verbänden zusammen und bringt seine Expertise lösungsorientiert und kundenzentriert in laufende Debatten ein.